

Liebe Eltern,

hiermit möchten wir Sie über die aktuellen Regelungen hinsichtlich der Leistungsbewertungen in diesem Schuljahr informieren. Bedingt durch das Ruhen des Präsenzunterrichts gelten abweichend von der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung folgende befristete Änderungen:

Für die Jahrgangsstufe 5 gilt:

Klassenarbeiten

Auf Grundlage des *Ergänzungserlasses zum Runderlass zur befristeten Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der Sek I* vom 22.04.21 wird in diesem Schulhalbjahr in der Jahrgangsstufe 5 nur eine Klassenarbeit geschrieben.

Der Klassenarbeit soll eine **Phase des Präsenzunterrichts** vorangehen.

Leistungsbewertung

Im zweiten Halbjahr werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers aus dem Ergebnis der Klassenarbeit, dem Distanzunterricht sowie aus dem erfolgten Präsenzunterricht berücksichtigt. Gemäß § 6 Absatz 3 APO-S I werden die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Hieraus folgt, dass der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ in den Fächern mit Klassenarbeiten bei der Feststellung des Leistungsstandes entsprechend stärker zu berücksichtigen ist, wenn die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ verringert wurde.

Versetzung

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 gehen auch bei Minderleistungen in die nächsthöhere Jahrgangsstufe über.

Für die Jahrgangsstufe 6 gilt:

Klassenarbeiten

Auf Grundlage des *Ergänzungserlasses zum Runderlass zur befristeten Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der Sek I* vom 22.04.21 wird in diesem Schulhalbjahr in der Jahrgangsstufe 6 nur eine Klassenarbeit geschrieben.

Der Klassenarbeit soll eine **Phase des Präsenzunterrichts** vorangehen.

Leistungsbewertung

Im zweiten Halbjahr werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers aus dem Ergebnis der Klassenarbeit, dem Distanzunterricht sowie aus dem erfolgten Präsenzunterricht berücksichtigt. Gemäß § 6 Absatz 3 APO-S I werden die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Hieraus folgt, dass der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ in den Fächern mit Klassenarbeiten bei

der Feststellung des Leistungsstandes entsprechend stärker zu berücksichtigen ist, wenn die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ verringert wurde.

Versetzung

Am Ende der Klasse 6 erfolgt eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 7 **nach den Vorgaben der bestehenden Verordnung.**

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen auch im Schuljahr 2020/2021 **keine Benachrichtigungen wegen einer Versetzungsgefährdung** („Blaue Briefe“) versandt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine nicht gemahnte Minderleistung (Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“) in einem oder mehreren Fächern grundsätzlich keine Auswirkung hat.

Es gelten folgende Ausnahmeregelungen:

Erhält eine Schülerin oder ein Schüler in einem oder mehreren Fächern **abweichend von den im Zeugnis für das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 erteilten Noten** die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so werden die **neuen** Minderleistungen **in einem Fach** bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.

Nachprüfungsregelungen

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 können **keine Nachprüfung** ablegen, um nachträglich in die Jahrgangsstufe 7 versetzt zu werden.

Schulformwechselempfehlung

Die Erprobungsstufenkonferenz prüft zudem unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein **Schulformwechsel empfohlen werden soll**. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, wird den Eltern dies schriftlich mitgeteilt. Zudem erfolgt ein Beratungsangebot. Es ist auch in diesem Jahr geplant, dass die endgültige **Entscheidung** über einen Schulformwechsel bei den **Eltern** liegen soll.

Für die Jahrgangsstufe 7 und 8 gilt:

Klassenarbeiten

Auf Grundlage des *Ergänzungserlasses zum Runderlass zur befristeten Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der Sek I* vom 22.04.21 wird in diesem Schulhalbjahr in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nur eine Klassenarbeit geschrieben.

Der Klassenarbeit soll eine **Phase des Präsenzunterrichts** vorangehen.

Leistungsbewertung

Im zweiten Halbjahr werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers aus dem Ergebnis der Klassenarbeit, dem Distanzunterricht sowie aus dem erfolgten Präsenzunterricht berücksichtigt. Gemäß § 6 Absatz 3 APO-S I werden die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Hieraus folgt, dass der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ in den Fächern mit Klassenarbeiten bei der Feststellung des Leistungsstandes entsprechend stärker zu berücksichtigen ist, wenn die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ verringert wurde.

Versetzung

Am Ende der Klasse 7 bzw. 8 erfolgt eine Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe **nach den Vorgaben der bestehenden Verordnung**.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen auch im Schuljahr 2020/2021 **keine Benachrichtigungen wegen einer Versetzungsgefährdung** („Blaue Briefe“) versandt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine nicht gemahnte Minderleistung (Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“) in einem oder mehreren Fächern grundsätzlich keine Auswirkung hat.

Es gelten folgende Ausnahmeregelungen:

Erhält eine Schülerin oder ein Schüler in einem oder mehreren Fächern **abweichend von den im Zeugnis für das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 erteilten Noten** die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so werden die neuen Minderleistungen **in einem Fach** bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.

Nachprüfungsregelungen

Wir haben diesbezüglich noch keinen Vorgriffserlass erhalten. Sobald wir hierzu Informationen erhalten, werden diese nachgereicht.

Für die Jahrgangsstufe 9 gilt:

Klassenarbeiten

Auf Grundlage des *Ergänzungserlasses zum Runderlass zur befristeten Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der Sek I* vom 22.04.21 wird in diesem Schulhalbjahr in der Jahrgangsstufe 9 nur eine Klassenarbeit geschrieben.

Der Klassenarbeit soll eine **Phase des Präsenzunterrichts** vorangehen.

Leistungsbewertung

Im zweiten Halbjahr werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers aus dem Ergebnis der Klassenarbeit, dem Distanzunterricht sowie aus dem erfolgten Präsenzunterricht berücksichtigt. Gemäß § 6 Absatz 3 APO-S I werden die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Hieraus folgt, dass

der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ in den Fächern mit Klassenarbeiten bei der Feststellung des Leistungsstandes entsprechend stärker zu berücksichtigen ist, wenn die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ verringert wurde.

Versetzung

Am Ende der Klasse 9 erfolgt eine Versetzung in die Einführungsphase der Oberstufe **nach den Vorgaben der bestehenden Verordnung**.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen auch im Schuljahr 2020/2021 **keine Benachrichtigungen wegen einer Versetzungsgefährdung („Blaue Briefe“)** versandt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine automatische Versetzung in die Jahrgangsstufe EF der gymnasialen Oberstufe erfolgt. Da mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe EF auch die **Berechtigung für die gymnasialen Oberstufe** verbunden ist, wird bei der Entscheidung über die Versetzungen **jede Minderleistung berücksichtigt**. Sollten die Versetzungsanforderungen gefährdet sein, werden die Eltern und Schülerinnen und Schüler entsprechend beraten.

Nachprüfungsregelungen

Wir haben diesbezüglich noch keinen Vorgriffserlass erhalten. Sobald wir hierzu Informationen erhalten, werden diese nachgereicht.

Für die Jahrgangsstufe EF gilt:

Klausuren

Auf Grundlage des *Vorgrifflasses zu den Klausuren in der Einführungsphase* wird in diesem Schulhalbjahr **in jedem Fach nur eine Klausur geschrieben**. Der Durchführung soll eine Phase des Präsenzunterrichts vorangehen. Die landeseinheitlich zentral gestellten Klausuren in Deutsch und Mathematik gemäß § 18 Absatz 3 SchulG i. V. m § 14 Absatz 14 APO-GOST sollen auch in diesem Schuljahr entfallen.

Leistungsbewertung

Im zweiten Halbjahr werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers aus dem Ergebnis der Klausur, dem Distanzunterricht sowie aus dem erfolgten Präsenzunterricht berücksichtigt. Gemäß § 13 Absatz 1 APO-GOST werden die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Hieraus folgt, dass der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ in den Fächern mit Klassenarbeiten bei der Feststellung des Leistungsstandes entsprechend stärker zu berücksichtigen ist, wenn die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ verringert wurde.

Versetzung

Am Ende der Einführungsphase erfolgt eine Versetzung in die Qualifikationsphase der Oberstufe **nach den Vorgaben der bestehenden Verordnung**.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen auch im Schuljahr 2020/2021 **keine Benachrichtigungen wegen einer Versetzungsgefährdung („Blaue Briefe“)** versandt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine automatische Versetzung in die Jahrgangsstufe Q1 der gymnasialen Oberstufe erfolgt. Da mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe Q1 auch der **Erwerb eines Abschlusses** verbunden ist, wird bei der Entscheidung über die Versetzungen **jede Minderleistung** berücksichtigt. Sollten die Versetzungsanforderungen gefährdet sein, werden die Eltern und Schülerinnen und Schüler entsprechend beraten.

Nachprüfungsregelungen

Wir haben diesbezüglich noch keinen Vorgriffserlass erhalten. Sobald wir hierzu Informationen erhalten, werden diese nachgereicht.

Viele Grüße

C. Bräunl und A. Pelster